

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 152/96

vom

9. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

Egon S [REDACTED], B [REDACTED]straße 48, S [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
T [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße 5a,
B [REDACTED] -

gegen

Christoph K [REDACTED], B [REDACTED]straße 48,
S [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
L [REDACTED] Straße 3, B [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Dr. Hahne, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 26. August 1996 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 30.000 DM

Gründe:

I.

Gegen das Urteil des Landgerichts, das ihn zur Räumung einer gepachteten Gaststätte verurteilt hat, legte der Beklagte rechtzeitig am 28. Mai 1996 Berufung ein. Er begründete das Rechtsmittel erst mit einem am 5. Juli 1996 eingegangenen Schriftsatz und beantragte gleichzeitig, ihm gegen die Versäumung der Frist des § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs trug er vor, die Berufungsbegründung sei bereits am 18. Juni 1996 im Entwurf gefertigt worden. Die sonst zuverlässig arbeitende Angestellte St. der Kanzlei seiner zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten habe es entgegen bestehender Anwei-

sung versäumt, nach Eingang der gerichtlichen Bestätigung über die Einlegung der Berufung den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender zu notieren. Deswegen sei erst aufgrund eines Anrufs des Korrespondenzanwalts am 4. Juli 1996 bemerkt worden, daß die Berufungsbegründungsfrist versäumt worden sei.

Auf den gerichtlichen Hinweis, daß anlässlich der Fertigung des Entwurfs der Begründungsschrift am 18. Juni 1996 eine anwaltliche Fristenkontrolle erforderlich gewesen sei, vertrat der Beklagte die Ansicht, ein Rechtsanwalt sei nur stichprobenartig zu derartigen Kontrollen verpflichtet. Die Handakte in der vorliegenden Sache habe nicht zu denjenigen gehört, bei denen eine Stichprobe vorgenommen worden sei.

Das Oberlandesgericht wies das Wiedereinsetzungsgesuch zurück und verwarf die Berufung als unzulässig.

Mit der hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerde macht der Beklagte geltend, die Handakte der vorliegenden Sache sei dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt seiner Prozeßbevollmächtigten seinerzeit nicht zur Fertigung der Berufungsbegründung vorgelegt worden, sondern alsbald nach Einlegung der Berufung zur Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme an seine Rechtsschutzversicherung. Bei dieser Gelegenheit sei zugleich der Entwurf der Berufungsbegründung gefertigt worden, der am 18. Juni 1986 ausgedruckt worden sei. Es gebe keine generelle Verpflichtung des Rechtsanwalts, bei jeder beliebigen Vorlage der Handakte eine Fristenkontrolle durchzuführen.



II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Der Beklagte hat die einmonatige Frist zur Begründung der Berufung (§ 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO) nicht eingehalten. Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Oberlandesgericht zu Recht abgelehnt.

Wie bereits im angefochtenen Beschluß zutreffend dargelegt ist, hat der Rechtsanwalt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen zwar nicht bei jeder Vorlage der Handakten, wohl aber dann eigenverantwortlich zu überprüfen, wenn diese ihm im Zusammenhang mit einer fristgebundene Prozeßhandlung, insbesondere zur Anfertigung der Rechtsmittelbegründung, vorgelegt werden (vgl. statt vieler BGH NJW 1992, 1632; Senatsbeschluß VersR 1987, 463, jeweils m.w.N.). Eine Anweisung an das Büropersonal betreffend die Fristwahrung kann ihn von dieser Verpflichtung nicht befreien. Nach dem dem Oberlandesgericht zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs unterbreiteten Sachverhalt, der auf Hinweis gemäß § 139 ZPO noch ergänzt wurde, ist von einem der Wiedereinsetzung entgegenstehenden Anwaltsverschulden (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO) auszugehen. Denn danach ist die Begründungsschrift im Entwurf am 18. Juni 1996, also 10 Tage vor Ablauf der einmonatigen Frist des § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO, angefertigt worden; hierbei war der Sachbearbeiter der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten mit der Vorbereitung der fristwahrenden Prozeßhandlung befaßt und deshalb auch zu einer eigenverantwortlichen Fristenkontrolle

le verpflichtet. Dabei hätte er bemerken müssen, daß auf der Eingangsbestätigung für die eingelegte Berufung der kanzleiübliche Vermerk über die Eintragung des Ablaufs der Begründungsfrist im Fristenkalender fehlte.

Soweit der Beklagte mit der Beschwerdebegründung vorge-
tragen hat, daß die Vorlage der Handakten schon alsbald
nach Einlegung der Berufung erfolgt sei, und zwar im Zusam-
menhang mit der Prüfung der Erfolgsaussichten für eine
Rechtsschutzversicherung, und daß der schon bei dieser Ge-
legenheit angefertigte Entwurf der Begründungsschrift am
18. Juni 1996 nur ausgedruckt worden sei, kann er hiermit
nicht gehört werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs sind nämlich alle Umstände, die für die
Frage von Bedeutung sind, auf welche Weise und durch wessen
Verschulden es zu einer Fristversäumung gekommen ist, in-
nerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO darzule-
gen; im Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerdebegründung war
diese Frist bereits verstrichen (vgl. BGHR ZPO § 234 Abs. 1
Begründung 1-6). Lediglich unklare oder ergänzungsbedürfti-
ge Angaben, deren Aufklärung etwa nach § 139 ZPO geboten
gewesen wäre, können nach Fristablauf noch erläutert und
vervollständigt werden. Vorliegend ist ein Hinweis des Ge-
richts nach § 139 ZPO erfolgt, der u.a. davon ausgeht, daß
der Entwurf der Berufungsbegründungsschrift am 18. Juni
1996 angefertigt worden ist. Spätestens auf diesen hin hät-
te das neue Vorbringen der sofortigen Beschwerde zur Gel-
tung gebracht werden müssen. Es braucht daher nicht ent-
schieden zu werden, ob bei Zugrundelegung dieser Darstel-
lung der von der eingangs angeführten Rechtsprechung gefor-
derte Zusammenhang der Aktenvorlage mit der Vornahme einer

fristgebundenen Prozeßhandlung nicht mehr gewahrt wäre
(vgl. dazu etwa BGH VersR 1984, 662).

Blumenröh

Zysk

Hahne

Sprick

Weber-Monecke